

Sportanlagenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck

Präambel

Die Sportanlagen der Stadt Innsbruck sind öffentliche Einrichtungen und wurden für die vereinsmäßige, private und öffentliche Sportausübung errichtet. Sie stehen sowohl für den laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetrieb in den gängigen Sportarten zur Verfügung als auch als sportliches Betätigungsfeld für Schulen, private NutzerInnen und die Öffentlichkeit. Sie dienen der Förderung der sportlichen Leistung, der Freude an der Bewegung sowie der Gesundheitsförderung durch Sport und sollen die Erfahrung von Rücksicht, Fairness und Gemeinschaft ermöglichen.

1. Geltungsbereich

Diese Sportanlagenordnung regelt die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlagen und gilt sowohl für alle BenutzerInnen der städtischen Rasen- und Kunstrasenplätze, Beachvolleyball-Plätze, Kunsteislaufplätze und sonstigen Anlagen mit den dazugehörigen Kabinen- und Sanitarräumlichkeiten als auch für Begleitpersonen und ZuschauerInnen bei Veranstaltungen.

Durch das Betreten der Anlage akzeptiert jede Person diese Sportanlagenordnung und damit im Zusammenhang stehende Sonderregelungen (Betriebszeitenregelung für Flutlichtanlagen etc.).

Die Sportanlagenordnung ist im Eingangsbereich gut sichtbar und leserlich anzubringen.

2. Öffnungszeiten

2.1. Die Öffnungszeiten werden durch entsprechende Beschilderung kundgemacht. Abhängig von der Jahreszeit sind während des Jahres Änderungen der Öffnungszeiten notwendig und zulässig. Witterungsbedingte zeitweilige Sperrungen der Anlagen sind zulässig.

2.2. Die saisonbedingt notwendigen Sperr- und Ruhezeiten auf den Sportanlagen (z. B. Sommer- und Wintersperre) werden von der Magistratsabteilung V/Sportamt festgelegt und sind einzuhalten. Ausnahmen bedürfen einer

schriftlichen Genehmigung der MA V/Sportamt.

2.3. Die Dauer des Flutlichtbetriebes wird durch die Betriebszeitenregelung für Flutlichtanlagen der städtischen Sportanlagen geregelt.

2.4. Außerhalb der kundgemachten Öffnungszeiten ist der Zutritt nicht gestattet. Außerhalb der Öffnungszeiten werden die Sportanlagen nicht betreut und übernimmt die Stadt Innsbruck dafür keine wie immer geartete Haftung.

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Platzverweis und Betretungsverbot ausgesprochen werden. Im Falle fortgesetzter Zuwiderhandlungen wird mit einer Besitzstörungsklage gegen den Störer/die Störerin vorgegangen.

3. Nutzungsberechtigung

3.1. Die Sportanlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung so zu nutzen, dass Personen nicht gefährdet, die Einrichtungen nicht beschädigt werden und es zu keiner ungebührlichen Lärmentwicklung kommt. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für stationäre und mobile Werbung gelten die Allgemeinen Bedingungen für Bandenwerbungen auf Sportanlagen der Stadt Innsbruck.

3.2. Für die Benützung der Sportanlagen sind folgende Regelungen zu beachten:

▪ Städtische Rasenplätze:

Städtische Rasenplätze sind nicht frei zugänglich. Sämtliche Termine sind mit der MA V/Sportamt zu koordinieren.

▪ Städtische Kunstrasenplätze:

Die Kunstrasenplätze stehen - zu den kundgemachten Öffnungszeiten - in erster Linie für die Abwicklung des laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetriebes, für den Schulsport und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Für die exklusive Nutzung der Anlagen werden Benützungsentgelte zu den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Schulen der Stadt Innsbruck können die Sportanlagen kostenlos benützen. Reservierungen werden von der MA V/Sportamt entgegengenommen; die exklusive

Nutzung wird je nach Verfügbarkeit und ohne Rechtsanspruch gewährt.

Außerhalb der reservierten Zeiten kann die Stadt Innsbruck die städtischen Kunstrasenplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

4. Aufsicht

Die Aufsicht über die gesamte Sportanlage führt der/die von der MA V/Sportamt beauftragte Platzwart/Platzwartin. Den Anweisungen des diensthabenden städtischen Personals ist Folge zu leisten.

Die Aufsicht des Platzwartes/der Platzwartin ersetzt nicht die Aufsicht durch allenfalls erforderliche Aufsichtsorgane bzw. OrdnerInnen und Security-Dienste, die vom/von der VeranstalterIn beizustellen sind.

5. Erlaubte Sportarten

5.1. Die städtischen Sportanlagen dürfen ausnahmslos nur für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden.

5.2. Die städtischen Sportanlagen stehen in erster Linie zur Austragung von sportlichen Bewerben und Trainingseinheiten in den gängigen Sportarten (z. B. Fußball, American Football, Rugby, Baseball, Faustball, Basketball, Streetball, (Beach-)Volleyball, Eissportarten) sowie dem Schulsport zur Verfügung.

5.3. Sportarten, welche die Sicherheit von TeilnehmerInnen oder ZuschauerInnen gefährden und/oder eine Beschädigung der Sportanlage zur Folge haben könnten, sind nicht gestattet.

6. Pflichten des/der Veranstalters/in

6.1. Die MA V/Sportamt stellt lediglich die Anlagen zur Verfügung. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Vereins, des/der Veranstalters/in oder sonstigen NutzerInnen. Die Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

6.2. Anmeldung der Veranstaltung:

Die Anmeldung von Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde hat der/die VeranstalterIn selbst zu veranlassen.

6.3. Einhaltung von Vorschriften:

Der/Die VeranstalterIn haftet selbst für die Einhaltung aller im Hinblick auf die Veranstaltung relevanten Vorschriften und behördlichen Auflagen.

Die Nutzungsberechtigung der MA V/Sportamt berührt nicht die für die Bewilligung und Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Die/der VeranstalterIn ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbständig, in eigenem Namen und unaufgefordert einzuholen. Durch die Nutzungsberechtigung werden keine behördlichen Genehmigungen für die jeweiligen Veranstaltungen ersetzt oder vorweggenommen. Desgleichen erwächst aus der Nutzungsberechtigung kein Rechtsanspruch auf Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

6.4. Ordnung und Sicherheit:

Bei Veranstaltungen hat der/die VeranstalterIn zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit eine ausreichende Anzahl geeigneter und kenntlich gemachter OrdnerInnen und erforderlichenfalls auch einen Security-Dienst auf eigene Kosten beizustellen.

Der vom/von der VeranstalterIn beizustellende Ordnungsdienst hat für die geordnete Durchführung der Veranstaltung zu sorgen und die Sicherheit der TeilnehmerInnen und der ZuschauerInnen zu gewährleisten. Außerdem hat der Ordnungsdienst dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte die Sportanlage nicht betreten und nicht in mögliche im Rahmen der Veranstaltung auftretende bzw. vorhandene Gefahrenbereiche gelangen können.

6.5. Rettungsdienst:

Der/Die VeranstalterIn hat für einen umfassenden Rettungsdienst zu sorgen, dem auch die Erste-Hilfe-Leistung nach Unfällen obliegt.

6.6. Bauliche Einrichtungen/Maßnahmen:

Bauliche Einrichtungen und Maßnahmen wie Zeltaufbauten, Bodenverankerungen, Tribünen o. Ä., die im Rahmen der Veranstaltung erforderlich sind, dürfen nur in Absprache und nach schriftlicher Genehmigung seitens der MA V/Sportamt und dem Vorliegen der dafür allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen aufgestellt bzw. durchgeführt werden. Sie sind auf Kosten des/der Veranstalters/in zu veranlassen und nach

Beendigung durch den/die VeranstalterIn wieder vollständig und ordnungsgemäß zu entfernen.

7. Verhalten auf der Sportanlage:

7.1. Schonung der Anlage:

Die Sportanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jegliche Beschädigung der Sportanlagen ist untersagt.

Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrrädern bzw. mit sonstigen Sportgeräten und Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet, davon ausgenommen sind Kraftfahrzeuge zur Sportanlagenbetreuung und Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr, Polizei und sonstiger Einsatzorganisationen. Ebenfalls ausgenommen ist die Zulieferung von Gegenständen auf die Sportanlage mittels Kraftfahrzeug, die einer schriftlichen Genehmigung der MA V/Sportamt bedarf.

Die Sportflächen dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Stollenschuhe dürfen auf Kunstrasenflächen nicht verwendet werden.

Den Anweisungen der MA V/Sportamt und insbesondere des Platzwartes/der Platzwartin ist Folge zu leisten.

7.2. Sicherheit:

AkteurInnen, SportlerInnen, ZuschauerInnen und sonstige BenutzerInnen der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung, noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet wird.

Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken dürfen nur bruch sichere Behältnisse verwendet werden. Die Mitnahme und Verwendung von Glasflaschen, Gläsern und anderen zerbrechlichen Gegenständen auf die/den städtischen Sportanlagen ist verboten.

Sportanlagenfremde Tätigkeiten sowie Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen, sind strengstens verboten.

Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zur Sportanlage und der Aufenthalt auf der Sportanlage nicht gestattet. Diese Personen werden vom Platzwart/der Platzwartin bzw. vom sonstigen Aufsichtspersonal von der Sportanlage verwiesen.

Der Zutritt mit Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist strikt untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind ausschließlich Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln sowie das Hantieren mit offenem Feuer auf den Sportanlagen der Stadt Innsbruck ist untersagt.

7.3. Sauberkeit:

Die Sportanlagen sind sauber zu halten. Dies gilt insbesondere auch für die Benützung der Kabinen und Sanitärräume. Für die Entsorgung von Abfällen sind ausnahmslos die zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.

7.4. Lärmvermeidung:

Mit Rücksicht auf die AnrainerInnen ist jede ungebührliche Lärmentwicklung untersagt. Der/die diensthabende PlatzwartIn ist berechtigt, im Anlassfall die Verwendung von Trommeln, Vuvuzelas, mit Pressluft und Atemluft betriebenen Tröten oder Ähnlichem, sowie allen Instrumenten und Vorrichtungen, die einen über das ortsübliche Maß hinausgehenden Lärm erzeugen können, zu untersagen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Platzwart/die Platzwartin berechtigt, den Störer/die Störerin von der Sportanlage zu verweisen und ein Aufenthaltsverbot auszusprechen. Diese Regelung gilt auch an allen Spieltagen und während anderer Veranstaltungen.

Die Benützung der Lautsprecheranlagen (für Durchsagen und das Abspielen von Musik) darf nur während Wettkämpfen und Vorführungen und in angemessener Lautstärke erfolgen. Über die Angemessenheit der Lautstärke und die weitere Verwendung der von der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellten Lautsprecheranlage entscheidet der/die diensthabende PlatzwartIn.

7.5. Mitnahme von Tieren:

Die Mitnahme von Tieren auf die Sportanlage ist verboten. Davon ausgenommen sind Diensthunde von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie Hunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idgF.

7.6. Rauchverbot:

Generell gilt auf städtischen Sportanlagen, insbesondere auf den Zuschauertribünen ein striktes Rauchverbot. Ausgenommen sind die dafür (in Abstimmung mit den betreffenden

Heimvereinen) festgelegten und gekennzeichneten Raucherzonen.

8. Zuwiderhandlungen:

8.1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Sportanlagenordnung ist der Platzwart/die Platzwartin sowie das sonstige Aufsichtspersonal befugt, nach erfolgloser Abmahnung einen Platzverweis und ein Betretungsverbot auszusprechen.

8.2. Vorsätzliche Sachbeschädigungen und Vandalismus werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

8.3. Bei Beschädigungen der Sportanlagen und zugehöriger Einrichtungen hat der/die VerursacherIn bzw. der/die dafür Verantwortliche die Kosten der Wiederherstellung zu tragen und Schadenersatz zu leisten.

9. Haftung:

9.1. Das Betreten der Sportanlagen und die Sportausübung auf den Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

VeranstalterInnen, BenutzerInnen und BesucherInnen der Sportanlagen haften uneingeschränkt für sämtliche von ihnen und ihnen zurechenbaren Personen an den Sportanlagen, zugehörigen Einrichtungen und Geräten verursachte Schäden.

9.2. Der/Die VeranstalterIn haftet für sämtliche Schäden, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und hat die Stadt Innsbruck auch gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

9.3. Der/Die VeranstalterIn bzw. sonstige BenutzerIn hat vor der Benutzung der Sportanlage diese auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Veranstaltungszweck zu prüfen. Die Stadt Innsbruck leistet keine Gewähr für die Eignung der Sportanlage zu einem bestimmten Veranstaltungszweck.

Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht verwendet bzw. benützt werden. Die MA V/Sportamt ist umgehend darüber zu informieren.

10. Bild-, Videoüberwachung und - Videoaufzeichnung/ -aufnahmen

10.1. Die NutzerInnen und BesucherInnen der Anlagen nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die städtischen Sportanlagen mittels Videokameras überwacht werden können. Die Videoüberwachung erfolgt im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) dient dem Schutz von Personen und der Sportanlagen der Stadt Innsbruck (§ 12 Abs. 3 Z 2 DSG).

10.2. Für die Veröffentlichung von Bild- und Videoaufnahmen ist eine rechtliche Grundlage der abgebildeten Personen nach Art. 6 DSGVO erforderlich. Es sind alle Vorschriften inkl. der Rechte der Betroffenen nach der DSGVO und des österreichischen DSG einzuhalten. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass Bild- und Videoaufnahmen nach § 78 Abs. 1 UrHG nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechnigte Interessen des/der Abgebildeten verletzt werden.

11. Wirtschaftliche Tätigkeiten

Sämtliche Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten auf den Sportanlagen, wie insbesondere das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art, die Verteilung von Werbematerial und/oder Werbegeschenken sind nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung der MA V/Sportamt zulässig.

12. Inkrafttreten

Diese Sportanlagenordnung ist verbindlich einzuhalten. Sie tritt mit Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.